



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruener Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BVerfG billigt Kontenabruf, aber nicht die geübte Praxis der „Schleppnetzfahndung“

Stand: 16.07.2007

Nach den nunmehr veröffentlichten Beschlüssen verstoßen die Vorschriften zum automatischen Kontenabruf nur teilweise gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (BVerfG 13.6.2007, 1 BvR 1550/03; 1 BvR 2357/04; 1 BvR 603/05). Damit billigt das BVerfG überwiegend die zum 1.4.2005 in Kraft getretene Befugnis von Justiz-, Finanz- und Sozialbehörden, Kontenstammdaten wie Name, Geburtsdatum und Kontonummer abzurufen. Die Vorschriften sind mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerden (u.a. inländisches Kreditinstitut, Rechtsanwalt und Notar, Bezieher von Wohngeld, Empfängers von Sozialhilfe) waren im Wesentlichen §§ 24 c Abs. 3 Nr. 2 KWG, 93 Abs. 7 und 8 AO.

Der steuerliche Kontenabruf (§§ 24 c Abs. 3 Nr. 2 KWG, 93 Abs. 7 AO) genügt dem Bestimmtheitsgebot. Die Normen benennen die zur Informationserhebung berechnigte Behörde sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen des Kontenabrufs hinreichend präzise. Zudem wird deutlich, welche Informationen erhoben werden dürfen.

Die enthaltenen Eingriffsermächtigungen genügen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Vorschriften dienen Gemeinwohlbelangen von erheblicher Bedeutung. § 24 c Abs. 3 KWG hat die wirksame Strafverfolgung und Rechtshilfe in Strafsachen zum Ziel; § 93 Abs. 7 AO verfolgt die steuerliche Belastungsgleichheit. Zu diesen Gemeinwohlbelangen stehen die durch die Regelungen ermöglichten Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht außer Verhältnis.

Die durch den Kontenabruf erlangten Informationen (Kontostammdaten) haben bei isolierter Betrachtung keine besondere Persönlichkeitsrelevanz, zumal die Behörde über die Kontoinhalte nichts erfährt. Eine Unangemessenheit der angegriffenen Regelungen ergibt sich auch nicht insoweit, als Rechtsschutzmöglichkeiten infolge der Heimlichkeit des Abrufs begrenzt sind. Wird die Ermittlung gegenüber dem Betroffenen geheim gehalten, erhöht dies zwar die Intensi-



tät des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Diesen Umstand muss die Behörde aber bei der Entscheidung darüber berücksichtigen, ob im Einzelfall ohne vorherige Information des Betroffenen heimlich auf seine Kontostammdaten zugegriffen werden darf oder ob eine grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahme, wie etwa eine offene Datenerhebung, in Betracht kommt.

Der Kontenabruf verletzt nicht das Recht von Kreditinstituten auf informationelle Selbstbestimmung. Das Interesse eines Kreditinstituts an der Geheimhaltung seiner Geschäftsbeziehungen ist nur insoweit grundrechtlich geschützt, als seine Beeinträchtigung auf die eigene wirtschaftliche Tätigkeit des Kunden zurückwirken kann. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, soweit die Geschäftsbeziehungen allein im Rahmen von Ermittlungen zur Kenntnis genommen werden, die sich gegen die Kunden richten.

Die angegriffenen Normen werden auch den grundrechtlichen Anforderungen an einen tatsächlich wirkungsvollen Rechtsschutz gerecht. Das jeweilige Verfahrensrecht gewährleistet dem von einem Kontenabruf Betroffenen ein grundsätzliches Auskunftsrecht, von dem er spätestens dann auch tatsächlich Gebrauch machen kann, wenn die jeweilige Behörde das Ergebnis des Kontenabrufs mit für ihn nachteiligen Folgen verwertet hat.

Der Gesetzgeber war nicht verpflichtet, eine Pflicht der jeweils handelnden Behörde zur Benachrichtigung des Betroffenen nach jedem Kontenabruf vorzusehen. Bleibt der Kontenabruf für den Betroffenen ohne nachteilige Folgen, wiegt dessen Feststellungs- und Unterlassungsinteresse nicht so schwer, dass ihm stets aktiv die für eine gerichtliche Geltendmachung erforderlichen Kenntnisse verschafft werden müssten.

Aus dem Anwendungsbereich von § 93 Abs. 8 AO lässt sich weder eine gegenständliche Begrenzung noch ein bereichsspezifischer Zweck der jeweiligen Datenerhebung entnehmen. Mit der Norm sollen insbesondere der Missbrauch von Sozialleistungen und die Nichtabführung von Sozialabgaben bekämpft werden. Die auf solche Bereiche bezogenen behördlichen Ermittlungen lassen sich nach Anlass und Gegenstand typisieren und auf bestimmte normative Zusammenhänge zuschneiden. So wäre es ohne weiteres möglich gewesen, die Gesetze, zu deren Vollzug ein Kontenabzug zulässig sein soll, in § 93 Abs. 8 AO enumerativ aufzuzählen.

Die Ziele von § 93 Abs. 8 AO haben dennoch erhebliches Gewicht, wenn der Anwendungsbereich dieser Norm auf die Verfolgung bedeutsamer Gemeinwohlbelange begrenzt wird, nämlich auf die Sicherung der Erhebung von Sozialabgaben und die Bekämpfung des Missbrauchs von Sozialleistungen.

Verfassungskonforme Eingrenzungen durch das BVerfG:

Das Wesentliche des Beschlusses erschließt sich aber erst, wenn man die verfassungskonformen Eingrenzungen mit in den Blick nimmt, die das Gericht aufstellt.

Danach ist ein Abruf ohne konkreten Anlass im Einzelfall unzulässig. Die abrufende Behörde hat ihre diesbezüglichen Ermessenserwägungen justiziabel zu dokumentieren.

Damit hat sich die unter anderem auch von uns im Fachschrifttum mehrfach vertretene Auffassung durchgesetzt, dass die Gesamtheit der in der Vergangenheit durch die Fachgerichte ent-



wickelte Rechtsprechung, insbesondere zum Vorliegen eines hinreichenden Anlasses für die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, auch in dem hier interessierenden Bereich gilt.

Letzteres hat deswegen für die Praxis große Auswirkungen, weil angesichts der Massenhaftigkeit der in der Vergangenheit zu beobachtenden Abrufe, kaum davon auszugehen sein dürfte, dass diese Voraussetzungen eingehalten worden sind. Nach den Ausführungen des BVerfG kann der Bürger aber die Voraussetzungen für einen Abruf in seinem Fall gerichtlich nachprüfen lassen. Die Behörde hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen und insbesondere unter Beweis zu stellen, dass im Einzelfall kein Zugriff „ins Blaue hinein“ vorlag. Dies dürfte ihr angesichts der Dimensionen der Abrufe vielfach schwer fallen. Folge wäre ein Verwertungsverbot.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.